

## **Anlage D des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege**

### **zum besonderen pflegerischen Versorgungs- und Betreuungsbedarf von geistig behinderten Menschen oder geistig und mehrfach behinderten Menschen**

#### **1. Voraussetzungen**

Der Träger der Pflegeeinrichtung hat ein Konzept für spezielle Wohngruppen erstellt, das den besonderen pflegerischen Versorgungs- und Betreuungsbedarf von geistig behinderten Menschen oder geistig und mehrfach behinderten Menschen beschreibt.

##### **1.1. Leistungsbegrenzung auf einen definierten Personenkreis**

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die Leistungen für geistig behinderte oder geistig und mehrfach behinderte Pflegebedürftige bewohnerbezogen nur zu erbringen für Personen,

- die dem Pflegegrad 3, 4 oder 5 nach SGB XI zugeordnet sind bzw. die die Anerkennung eines dieser Pflegegrade beantragt haben;
- bei denen eine geistige oder geistige und mehrfache Behinderung vorliegt, die vom sozialpsychiatrischen Dienst oder einem anderen entsprechenden Fachdienst mit einem geeigneten Verfahren diagnostiziert wurde und für die Leistungen nach dem 6. Kapitel des SGB XII nicht im Vordergrund stehen.
- die bei Aufnahme in die Einrichtung in der Lage sind, an Gruppenaktivitäten und/oder Einzelaktivitäten und am Gemeinschaftsleben teilzunehmen.

##### **1.2. Spezifisches Pflege- und Betreuungsprogramm**

Die Einrichtung bietet besondere Betreuungsformen, die den lebensgeschichtlichen Kontext der BewohnerInnen ausreichend berücksichtigen, so dass vorhandene Kompetenzen der Menschen mit geistiger oder geistiger und mehrfacher Behinderung gestärkt und Überforderungen vermieden werden. Bei Neueinzug werden die Erkenntnisse aus der vorherigen Betreuung sowie ggf. die Aufzeichnungen aus der Pflege- bzw. Betreuungsdokumentation berücksichtigt. Sowohl ein Mangel an Anregungen als auch eine Überforderung der BewohnerInnen werden durch Flexibilisierung und Individualisierung der Pflegeorganisation so weit wie möglich verhindert.

#### **2. Leistungsbeschreibung**

- Hilfen beim Umgang mit Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch die Behinderung(en),
- Hilfe bei der Bewältigung von psychosozialen Krisen und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von psychiatrischen, medizinischen und sozialen Hilfsangeboten,
- Unterstützung bei der Kontaktpflege, Förderung des Sozialverhaltens und Unterstützung bei der Wahrnehmung von Freizeit- bzw. Tagesstrukturangeboten,
- Durchführung von Angeboten der Tagesgestaltung in der Einrichtung an allen Tagen der Woche unter Berücksichtigung der individuellen Belastbarkeit und der Wünsche des einzelnen Bewohners,

...

- Vorhaltung von Fachkräften (feste Bezugspersonen) in einem multiprofessionellen Team, die über Kenntnisse im Umgang in der Betreuung von Menschen mit geistiger oder geistiger und mehrfacher Behinderung verfügen,
- Angehörige werden auf Wunsch, soweit möglich, in die Pflege und Betreuung einbezogen; die Einbeziehung wird dokumentiert.

### 3. Personelle Voraussetzungen

Die besondere Betreuung und die Pflege der BewohnerInnen mit einer geistigen oder geistigen und mehrfachen Behinderung erfolgt durch ein festes Team, in das hauswirtschaftliche Kräfte mit einbezogen sind.

- Bei der Personalbedarfsermittlung des Pflegepersonals sind folgende Personalrichtwerte auf der Basis der Pflegestufen nach SGB XI zu Grunde zu legen:

Pflegegrad 3	1:1,96
Pflegegrad 4	1:1,14
Pflegegrad 5	1:1,00
- Die leitende Pflegefachkraft der Wohngruppe für BewohnerInnen mit einer geistigen bzw. mehrfachen Behinderung ist staatlich anerkannte Altenpflegerin bzw. -pfleger oder Krankenschwester bzw. -pfleger/ Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger oder Heilerziehungspflegerin bzw. -pfleger und verfügt über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Betreuung erwachsener Menschen mit einer geistigen oder geistigen und mehrfachen Behinderung.
- Die stellvertretende leitende Pflegefachkraft verfügt ebenfalls über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Betreuung von erwachsenen Menschen mit einer geistigen oder geistigen und mehrfachen Behinderung.
- Alle weiteren an der Betreuung beteiligten Mitarbeiter einschließlich der Hauswirtschaftskräfte verfügen über fachliche Grundkenntnisse im Umgang mit Menschen mit einer geistigen oder geistigen und mehrfachen Behinderung.
- Die Mitarbeiter werden regelmäßig und bezogen auf ihr spezielles Aufgabengebiet jährlich fortgebildet.

### 4. Raum- und Milieugestaltung

- Eine Pflegeeinheit umfasst i.d.R. acht Plätze und bildet eine organisatorische Einheit. Ist ein höheres Platzkontingent vorgesehen, ist eine/ sind weitere Pflegeeinheit/en einzurichten, die in ihrer Gesamtheit eine organisatorische Einheit bilden.
- Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume werden - entsprechend einem gruppengegliederten Wohnen - in ausreichender Zahl und Größe vorgehalten. Die Räume sind wohnlich möbliert, die Bewohnerzimmer können auf eigenen Wunsch mit persönlichen Möbeln und Gegenständen eingerichtet werden. Für die Freizeit- und Tagesstrukturangebote werden separate Räumlichkeiten vorgehalten.

...

- Die Ausstattung entspricht den individuellen behinderungsbedingten Bedürfnissen und Wünschen sowie dem Alter der BewohnerInnen mit einer geistigen oder geistigen und mehrfachen Behinderung.
- Die Unterbringung erfolgt in Einzel- und Doppelzimmern. Die Unterbringung in Einzelzimmern ist vorzuziehen.
- Ein Raumverzeichnis mit Angaben über die jeweiligen baulichen Gegebenheiten (Größe, Anordnung, Nutzung u. a.) liegt vor. Änderungen des Raumkonzeptes werden vor einer Realisierung der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände unter Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Konzept mitgeteilt.

## **5. Qualitätsmanagement**

Es werden spezifische Maßnahmen zur Sicherung der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt.

Die Evaluation der Betreuung der Bewohnerin/des Bewohners erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

## **6. Leistungserbringung**

Das Pflegeheim erbringt alle für die Versorgung des beschriebenen Personenkreises nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Pflege nach § 43 SGB XI durch speziell geschultes Pflegepersonal sowie Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI.

Das Pflegeheim stellt die individuelle Versorgung der Menschen mit einer geistigen oder geistigen und mehrfachen Behinderung zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich Sonn- und Feiertagen, sicher.